



Reglement der Gemeinde Courlevon über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Courlevon

Gestützt:

- auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai über die Gemeindesteuern (GStG);

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Rahmen im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Haltern

¹Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, dass Passanten von einem Hund belästigt werden.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle des Halters entziehen.

²Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm das nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Veterinäramt oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen den in seiner Gemeinde wohnhafte Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7 Hundeverbotzonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹In folgende Gebieten sind Hunde untersagt:

- Friedhof
- Kinderspielplätze

²Im Dorf müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und Art. 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich Anderer nicht verschmutzt.

²Sie muss Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren

Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹Die Gemeinde verzichtet, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010, auf eine Erhebung der Steuer.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 12 Grundsatz

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Nicht fristgerechte bezahlte Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 13 Rechtsmittel

Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 28. März 2011.

Die Schreiberin



Der Ammann



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 28 JUNI 2011



Der Staatsrat, Direktionsvorsteher